

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Anlagen:

- Kapitel 8_Betriebseinstellung_2024.pdf

8 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebs- einstellung

Bei einer Betriebseinstellung oder einer längeren Außerbetriebnahme der Produktionsanlagen werden alle Behälter vollständig entleert und die Aggregate stromlos geschaltet.

Rollenturmlager und Rollenhandlager werden vollständig geräumt, so dass eine Brandgefahr sicher vermieden wird. Die Kranbahnen im Rollenturmlager werden in die gesicherte Parkposition gefahren und mindestens einmal pro Halbjahr bewegt.

Produktionsbereiche und Lager werden verschlossen.

Vorhandene Abfälle werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Die Papierfabrik Adolf Jass Schwarza GmbH stellt damit sicher, dass nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.